

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. August 2020	Nr. 36
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 1. Juli 2020.....

396

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 1. Juli 2020

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt 80/2017, S. 810), geändert durch Senatsbeschluss vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt 66/2019, S. 736), beschlossen, die nach Zustimmung des Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt Nr. 80/2017, S. 810) erhält folgende Fassung:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1

aa) Nummer 7 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 7 bis 13.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. Artikel 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt drei Semester für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden und sechs Semester für die Mitglieder der übrigen Gruppen.“

3. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn in einer Ausnahmesituation, die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nicht möglich ist, können diese per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden und so an der Sitzung teilnehmen, wenn die Verbindung verschlüsselt ist und ein nicht öffentlicher Raum genutzt wird. Die so sichergestellte Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne von Absatz 1 Nummer 2. Unter den Bedingungen des Satz 1 können auch zu den Beratungen beizuziehende Personen, deren physische Anwesenheit nicht möglich ist, per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden.“

Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder oder beigezogenen Personen müssen zu Protokoll versichern,

a) dass nur sie im Raum anwesend sind, von dem aus sie an der Konferenz teilnehmen und

b) dass sie allen anderen Mitgliedern sofort mitteilen, wenn andere Personen den Raum betreten, die nicht teilnehmen dürfen.

Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn nicht teilnahmeberechtigte Personen den Übertragungsraum betreten.

(4) In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung unter den Bedingungen des Absatz 3 auch vollständig als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Webmeeting stattfinden.“

4. In Artikel 24 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „personenbezogenen Entscheidungen in“ und vor dem Wort „Personalangelegenheiten“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

5. In Artikel 32 wird Absatz 3 gestrichen.

6. In Artikel 43 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Stellungnahme ist dem Vorschlag der Berufungskommission beizufügen.“

7. Artikel 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(Satzungen)“ wird gestrichen.

b) Nach dem Wort „Saarlandes“ werden die Worte „sowie auf der Startseite der Homepage der htw saar unter der Rubrik „Aktuelles“ im Abbinder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 10. Juli 2020

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard